

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

19.01.2012
GB 1 140-03-Schö/sn
Durchwahl 50 00
Info-Nr.: 04/2012

Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Funktionsvorbehalt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverfassungsgericht hat sich in einem Grundsatzurteil vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10) mit der Reichweite des verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalts in Art. 33 Abs. 4 GG befasst und dabei Grenzen für die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben definiert.

Gegenstand des Verfahrens ist die Verfassungsbeschwerde eines Maßregelvollzugspatienten, der sich gegen die Anordnung und zwangsweise Durchführung einer besonderen Sicherungsmaßnahme (Einschluss) durch private Mitarbeiter einer mit der Durchführung des Maßregelvollzugs beliehenen Gesellschaft privaten Rechts gewendet hat. Der Maßregelvollzug ist in Hessen einer gemeinnützigen landeseigenen GmbH übertragen, die mit den Hoheitsrechten beliehen wurde. Die Verfassungsbeschwerde wirft die Frage auf, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Beschäftigte beliehener privater Träger im Maßregelvollzug Zwangsmaßnahmen anordnen und durchführen dürfen. Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, dass derartige Grundrechtseingriffe wegen Art. 33 Abs. 4 GG, dem Funktionsvorbehalt, nur von Beamten durchgeführt werden dürften.

Der Maßregelvollzug wird u.a. nach § 63 Strafgesetzbuch verhängt, wenn ein Täter wegen Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, gleichzeitig aber zu befürchten ist, dass er infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten begeht und er deswegen für die Allgemeinheit gefährlich ist. Hier ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde zwar zurückgewiesen, dabei aber grundsätzlich zu Inhalt und Reichweite des Funktionsvorbehalts Stellung

genommen und sich zugleich mit der Frage befasst, inwieweit die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf Private übertragen werden darf.

Art. 33 Abs. 4 GG bestimmt, dass die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Der Funktionsvorbehalt weist die Ausübung hoheitlicher Befugnis als ständige Aufgabe dem Berufsbeamtentum zu, das nach Art. 33 Abs. 5 GG eine qualifizierte, loyale und gesetzestreue Aufgabenerfüllung in besonderer Weise sichert. Art. 33 Abs. 4 GG enthält damit für das Berufsbeamtentum eine institutionelle Gewährleistung eines Mindesteinsatzbereiches. Diese Regelungsintention des Verfassungsgebers würde, so die Entscheidung, verfehlt, wenn die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dem Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 4 GG dadurch entzogen werden könnte, dass dieser Bereich privaten Trägern überantwortet wird.

Ausübung „hoheitsrechtlicher Befugnisse“ liegt zumindest dann vor, wenn Befugnisse zum Grundrechtseingriff im engeren Sinne ausgeübt werden, die öffentliche Hand also durch Befehl oder Zwang unmittelbar einschränkend auf grundrechtlich geschützte Freiheiten einwirkt. Wie weit diese Eingriffsbefugnis reichen muss, lässt der Senat offen, da es im vorliegenden Fall mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges und des Wegschließens in jedem Fall um den Eingriff in einen grundrechtlichen Kernbereich ging.

Weiter setzt sich der Senat mit dem Begriff der „ständigen“ Aufgabenübertragung in Art. 33 Abs. 4 GG auseinander. Er stellt klar, dass es nicht darauf ankommt, wie häufig die Eingriffsbefugnis in der Praxis genutzt wird, sondern ob die Aufgabe selbst auf Dauer übertragen wird. Der Umstand, ob die übertragenen hoheitsrechtlichen Befugnisse häufig oder selten genutzt werden oder ob sie das Gesamtbild der Tätigkeit entscheidend prägen, spielen für die Frage der „Dauerhaftigkeit“ keine Rolle. Relevant werden diese Aspekte nach Auffassung des Senats allerdings dann, wenn es um die Zulässigkeit der in Art. 33 Abs. 4 GG offengelassenen Ausnahme von den Regeln des Funktionsvorbehalts geht.

Für dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis konstatiert das Bundesverfassungsgericht eine quantitative wie eine qualitative Dimension:

In quantitativer Hinsicht dürfe von den Ausnahmemöglichkeiten nicht in einem Umfang Gebrauch gemacht werden, der dazu führt, dass der gesetzlich vorgesehene Regelfall faktisch zum zahlenmäßigen Ausnahmefall wird. Alles andere würde der Zielvorgabe des Art. 33 Abs. 4 GG zuwiderlaufen, dem Berufsbeamtentum einen Mindesteinsatzbereich institutionell zu sichern.

In der qualitativen Dimension sieht das Bundesverfassungsgericht - im Rückgriff auf die Diskussionen des parlamentarischen Rates - Spielräume dort, wo Aufgaben nicht als primär hoheitlich geprägt erachtet wurden, wie etwa wirtschaftliche Tätigkeiten oder im Bereich der Daseinsvorsorge. Ausnahmen seien vorrangig für solche Fälle gedacht, in denen der Sicherungszweck des Art. 33 Abs. 4 GG die Wahrnehmung der betreffenden hoheitlichen Aufgaben durch Berufsbeamte nicht erfordert oder im Hinblick auf funktionelle Besonderheiten nicht im gleichen Maße wie im Regelfall angezeigt erscheinen lasse. Abweichungen von Grundsatz des Funktionsvorbehalts bedürfen damit der besonderen Rechtfertigung durch einen besonderen sachlichen Grund.

Rein fiskalische Gesichtspunkte wonach eine Aufgabenwahrnehmung durch Nichtbeamte den öffentlichen Haushalt entlasten, werden als zulässige Begründung für ein Abweichen vom Funktionsvorbehalt ausgeschlossen. Ausdrücklich stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die pauschale Erwägung, dass die Wahrnehmung von Aufgaben durch Berufsbeamte Kosten verursacht, die in anderen Organisationsformen – etwa im Privatisierungsfall – wegen der sich dann bietenden Möglichkeit der Aufgabenerledigung für Niedriglöhne – vermeidbar wären, kein Abweichen von der in Art. 33 Abs. 4 GG zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Wertung rechtfertigt.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte werden gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen. Ausnahmen vom Funktionsvorbehalt werden dann aber immer durch den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Einbußen an der institutionellen Absicherung qualifizierter und gesetzestreuer Aufgabenwahrnehmung seien umso weniger hinnehmbar, je intensiver eine bestimmte Tätigkeit Grundrechte berührt.

Bezogen auf den konkreten Fall der Privatisierung des Maßregelvollzugs stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Vollzug strafrechtlich verhängter Freiheitsentziehungen zum Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit gehört. Der hier in Betracht stehende Maßregelvollzug stehe darin, auch was die Intensität der möglichen Grundrechtseingriffe angeht, dem Strafvollzug in nichts nach.

Im Weiteren geht das Bundesverfassungsgericht dann jedoch davon aus, dass der Schutzbereich des Funktionsvorbehalts zwar betroffen, trotz der hohen Eingriffsintensität aber eine Ausnahme auch hier nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Dabei prüft der erkennende Senat ausführlich die konkrete Ausgestaltung des hessischen Maßregelvollzugs. Maßgeblich ist dabei, dass der Bereich im Wege einer formellen Privatisierung auf eine weiterhin zu 100 % in öffentlicher Hand befindliche gemeinnützige GmbH als Maßnahmeträger übertragen worden ist. Eine wesentliche Rolle spielt weiterhin der Umstand, dass in dieser Form die Verknüpfung mit psychiatrischen Einrichtungen Synergieeffekte erzeuge sowie verbesserte Personalgewinnungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, die in ihrer Summe auch dem Maßregelvollzug zugutekämen. In die Bewertung fließt schließlich auch ein, dass die Verwendung von Beamten im hessischen Maßregelvollzug bereits seit langem nicht mehr üblich war. In Anbetracht der speziellen institutionellen Rahmenbedingungen und -bindungen denen der privatisierte hessische Maßregelvollzug unterworfen ist, sei danach in ausreichender Weise sowohl eine gesetzgebundene und demokratisch verantwortete Steuerung gewährleistet, wie auch ein die Grundrechte der Untergebrachten wahrer Vollzug.

Das Urteil stellt dabei entscheidend darauf ab, dass die Privatisierung des hessischen Maßregelvollzugs eine rein formelle ist: Im konkreten Fall ist gesetzlich gewährleistet, dass die privaten Klinikträger mittelbar oder unmittelbar vollständig in der Hand eines öffentlichen Trägers, hier des Landeswohlfahrtsverbandes, bleiben und dass die Träger damit von erwerbswirtschaftlichen Motiven und Zwängen freigestellt sind. Eine Auslieferung der Vollzugsaufgaben an Kräfte und Interessen des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs, die beispielsweise in Bezug auf die Verweildauer oder die Senkung von Behandlungs- und Betreuungskosten den gesetzlichen Vollzugszielen und der Wahrung der Rechte der Untergebrachten systemisch zuwiderlaufen könnten, finde in diesem Rahmen von vornherein nicht statt.

Ausdrücklich angesprochen ist die Situation von Arbeitskämpfen beim Einsatz von Nichtbeamten im Maßregelvollzug. Hier postuliert der Senat, dass die gebotene Vermeidung unverhältnismäßiger Gemeinwohlschädigungen und unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen Dritter durch Notdienste sichergestellt werden muss.

Wesentlich ist weiterhin, dass der Gesetzgeber in Hessen sichergestellt habe, dass – auch über den Beleihungsvertrag – unmittelbarer Einfluss auf die Durchführung des Maßregelvollzugs und die notwendigen personellen, sachlichen, baulichen oder organisatorischen Voraussetzungen genommen werden kann.

Im konkreten Fall sieht das Gericht das durch weitreichende aufgabenbezogene Steuerungsbefugnisse sowohl des materiellen Aufgabenträgers wie des aufsichtsführenden Ministeriums gewährleistet.

Der Senat betont weiterhin, dass das gesamte amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter nach dem Demokratieprinzip der demokratischen Legitimation bedarf. Die Legitimationskette beinhaltet auch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung sowie die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung. Für die zur Wahrnehmung von Hoheitsrechten notwendige Beleihung bedeutet das, dass die Möglichkeit parlamentarischer Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung auch in der formal privatrechtlichen Gestaltung gewährleistet bleiben muss. Gerade angesichts des Grundrechtsbezugs komme dieser Kontrolle besondere Bedeutung zu, auch weil die Beleihung Privater nicht zu einer Flucht aus der staatlichen Verantwortung für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben führen dürfe. Der Senat stellt dabei ausdrücklich fest, dass dies nicht nur in der Gestalt formaler rechtlicher Vorkehrungen erfolgen darf, sondern dass sich diese Kontrollmöglichkeit auch in der Realität bewahrheiten muss.

Im konkreten Fall sieht der Senat keinen Verstoß gegen das Demokratieprinzip, weil die Anforderungen an die demokratische Legitimation hoheitlichen Handelns – in der hessischen Konstruktion - erfüllt sind.

Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts schafft in einem besonders wichtigen Bereich, der Privatisierung von öffentlichen Aufgaben mit unmittelbarem Grundrechtsbezug, deutliche Klarheit. Anders, als der Urteilstenor zunächst vermuten lässt, stellt die Entscheidung keinen Freibrief für Privatisierungen und die Marginalisierung des Berufsbeamtentums dar. Das Gericht bestätigt, dass der Funktionsvorbehalt weiter ernst zu nehmen und der Einsatz von Beamten auf diesem Feld weiterhin verfassungsrechtlich geboten ist. Privatisierungen sind nach diesem Urteil auch im unmittelbaren grundrechtsrelevanten Bereich zwar nicht ausgeschlossen, es werden aber besondere Rechtsfertigungspflichten als Voraussetzung festgeschrieben und Privatisierungen werden auch klare Grenzen gesetzt: Je stärker der Grundrechtsbezug ist, desto deutlicher müssen auch im organisatorischen Bereich die öffentlichen Bindungen reichen. Bei Maßnahmen, die mit Freiheitsentzug und unmittelbarem Zwang verbunden sind, kommt danach ausschließlich eine rein formale Privatisierung in Betracht, die weiterhin maßgeblich die öffentliche Steuerung gewährleistet. Rein wirtschaftliche Erwägungen reichen nicht aus, Ausnahmen vom Funktionsvorbehalt zu rechtfertigen. Eine den Vorgaben dieses Urteils nicht entsprechende Ausgestaltung würde damit eine Privatisierung des Vollzugs wohl ausschließen.

Auch soweit Privatisierungen zugelassen werden, dürfen Argumente der Haushaltsentlastung nicht herangezogen werden, wenn sie sich auf die Aufgabenerledigung niederschlagen. Privatisierungen etwa im Bereich des Strafvollzugs dürften damit neu zu überprüfen sein.

Die Pressemitteilung des BVerfG ist in der **Anlage** beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -

Pressemitteilungen

Copyright © 2012 BVerfG

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 2/2012 vom 18. Januar 2012

Urteil vom 18. Januar 2012
2 BvR 133/10

**Zur Privatisierung des Maßregelvollzugs: Regelung der Anordnung von
Sicherungsmaßnahmen durch private Pflegekräfte nach dem
hessischen Maßregelvollzugsgesetz verfassungsgemäß**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde eines Maßregelvollzugspatienten zurückgewiesen, der sich gegen die Anordnung und Durchführung einer besonderen Sicherungsmaßnahme (Einschluss) durch Bedienstete einer privatisierten Maßregelvollzugseinrichtung wandte.

Über den Sachverhalt informiert die Pressemitteilung Nr. 51/2011 vom 17. August 2011. Sie kann auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) eingesehen werden.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Eingriffsgrundlage des § 5 Abs. 3 des hessischen Maßregelvollzugsgesetzes (HessMVollzG), der Bedienstete auch privatisierter Maßregelvollzugseinrichtungen ermächtigt, bei Gefahr im Verzug vorläufig besondere Sicherungsmaßnahmen gegen einen im Maßregelvollzug Untergebrachten anzuordnen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Die gegen den Beschwerdeführer ergriffene Sicherungsmaßnahme beruht auf einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage.

1. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 HessMVollzG verstößt, indem sie auch Bediensteten privater Träger von Maßregelvollzugseinrichtungen Vollzugsaufgaben überträgt, nicht gegen den Grundsatz des Funktionsvorbehalts (Art. 33 Abs. 4 GG), nach dem die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe „in der Regel“ Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, d. h. Beamten, vorbehalten ist.

Zwar gilt Art. 33 Abs. 4 GG auch für den Fall der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private. Die in § 5 Abs. 3 HessMVollzG vorgesehene Befugnis zur vorläufigen Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen erweist sich jedoch als zulässige Ausnahme vom Grundsatz des Funktionsvorbehalts.

Abweichungen von diesem Grundsatz müssen durch einen spezifischen, dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechenden Ausnahmegrund gerechtfertigt sein. Sie können nicht allein mit dem fiskalischen Gesichtspunkt begründet werden, dass eine Aufgabenwahrnehmung durch Nichtbeamte den

öffentlichen Haushalt entlasten würde. Jedoch kann berücksichtigt werden, ob eine Tätigkeit Besonderheiten aufweist, deretwegen Kosten und Sicherungsnutzen des Einsatzes von Berufsbeamten hier in einem anderen - deutlich ungünstigeren - als dem nach Art. 33 Abs. 4 GG im Regelfall vorauszusetzenden Verhältnis stehen.

Hieran gemessen kann ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 4 GG nicht festgestellt werden. Die gewählte Privatisierungslösung zielt auf die Erhaltung des organisatorischen Verbundes der Maßregelvollzugseinrichtungen und der sonstigen bei den jeweiligen Trägern zusammengefassten psychiatrischen Einrichtungen. Die Erhaltung dieses Verbundes soll durch Synergieeffekte sowie verbesserte Personalgewinnungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten gerade der Qualität des Maßregelvollzuges zugute kommen. Die Einschätzung, dass diese Vorzüge der Einbeziehung des Maßregelvollzuges in den privatisierten Verbund nicht mit spürbaren Nachteilen im Hinblick auf die - besonders im Kernbereich hoheitlicher Staatsaufgaben unabdingbare - Sicherung qualifizierter und gesetzestreuer Aufgabenwahrnehmung erkaufte worden sind, ist angesichts vorhandener Erfahrungen mit der Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit des Art. 33 Abs. 4 GG im Maßregelvollzug und angesichts der institutionellen Ausgestaltung der erfolgten Privatisierung vom Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers und der für die Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen verantwortlichen Regierung gedeckt.

Zum einen ist die Privatisierung der hessischen Maßregelvollzugseinrichtungen eine rein formelle. Die privaten Maßregelvollzugskliniken bleiben vollständig in der Hand eines öffentlichen Trägers, des Landeswohlfahrtsverbandes, und sind damit von erwerbswirtschaftlichen Motiven und Zwängen freigestellt. Eine Auslieferung der Vollzugsaufgabe an Kräfte und Interessen des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs, die den gesetzlichen Vollzugszielen und der Wahrung der Rechte der Untergebrachten systemisch zuwiderlaufen können, findet nicht statt. Die Verpflichtung der öffentlichen Hand, die aufgabengemäße Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, wird in keiner Weise berührt. Die personellen und sachlichen Ressourcen, von denen die Möglichkeit eines rechts- und insbesondere grundrechtskonformen Vollzuges wesentlich abhängt, sind den privatisierten Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen in gleicher Weise gewährleistet, wie das bei einer formell öffentlichen Einrichtung der Fall wäre. Für den bei Einsatz von Nichtbeamten im Maßregelvollzug nicht auszuschließenden Fall eines Streiks kann und muss die gebotene Vermeidung unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen Dritter durch Notdienste sichergestellt werden. Ferner sind die den Maßregelvollzug betreffenden Rechtspflichten der privaten Einrichtungen und ihrer Bediensteten durch weitreichende Steuerungsbefugnisse des öffentlichen Aufgabenträgers in einer den Verhältnissen bei formell öffentlich-rechtlicher Organisation gleichwertigen Weise gesichert.

2. § 5 Abs. 3 HessMVollzG verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die demokratische Legitimation hoheitlichen Handelns.

Diese muss in personeller und sachlich-inhaltlicher Hinsicht ein insgesamt ausreichendes Niveau erlangen. Die Beleihung Privater darf nicht zu einer Flucht aus der staatlichen Verantwortung führen. Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass dieser Verantwortung unter den gesetzten Rahmenbedingungen ausreichend Rechnung getragen ist, muss sich in der Realität bewahrheiten. Die staatliche Gewährleistungsverantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung schließt daher, auch für das Parlament, eine entsprechende Beobachtungspflicht ein. Dies erfordert unter anderem, dass die Möglichkeiten parlamentarischer Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung unbeeinträchtigt bleiben.

Das danach erforderliche Legitimationsniveau ist für die im hessischen Maßregelvollzug zu treffenden grundrechtseingreifenden Entscheidungen ausreichend gewährleistet. Der Leiter der jeweiligen Einrichtung und die weiteren Ärzte mit Leitungsfunktion sind dadurch personell legitimiert, dass sie als Beschäftigte des Landeswohlfahrtsverbandes von einer öffentlichen Körperschaft bestellt werden. Die Anstellung der Bediensteten der privaten Maßregelvollzugseinrichtung steht dadurch in einem Legitimationszusammenhang, dass dem seinerseits personell legitimierten Leiter nach dem Beleihungsvertrag für die Stellenbesetzung ein Vorschlagsrecht zusteht und die Geschäftsführung der privaten Einrichtung an seine fachliche Beurteilung gebunden ist.

Sachlich-inhaltlich ist die Aufgabenwahrnehmung durch die privatisierten Einrichtungsträger und die dort tätigen Personen durch deren Bindung an das Gesetz in Verbindung mit umfassenden Weisungsbefugnissen der verantwortlichen öffentlichen Träger - bei gleichzeitigem Ausschluss von Weisungen der Geschäftsführung des privaten Trägers im Zuständigkeitsbereich des Leiters der Einrichtung - legitimiert. Die vorgesehene Fachaufsicht ist nicht deshalb unzureichend, weil das Maßregelvollzugsgesetz die für jede wirksame Aufsicht erforderlichen Informationsgewinnungs- und Durchsetzungsmittel nicht ausdrücklich regelt. Soweit der Beliehene durch ausdrückliche gesetzliche Regelung einer Aufsicht des verantwortlichen öffentlichen Trägers unterworfen ist und die Aufsichtsmittel nicht näher spezifiziert sind, kann eine solche gesetzliche Regelung verfassungskonform nur dahin ausgelegt werden, dass die Aufsichtsbefugnis alle zur effektiven Wahrnehmung der staatlichen Gewährleistungsverantwortung erforderlichen Informationsbeschaffungs- und Durchsetzungsbefugnisse einschließt.

Die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Aufsichtsbehörden, die zu effektiver Aufsicht über die beliehenen Privaten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, steht ihrerseits in dem notwendigen demokratischen Legitimationszusammenhang. Dieser ist weder durch eine Geheimhaltung vertraglicher Ausgestaltungen der Aufgabenwahrnehmung noch durch sonstige Beschränkungen der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten unterbrochen oder beeinträchtigt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Bediensteten der privaten Maßregelvollzugsklinik nach § 2 Satz 6 HessMVollzG grundrechtseingreifende Tätigkeiten nur insoweit ausführen dürfen, als diese durch Weisungen der Leitungspersonen so programmiert sind, dass keine Ermessensspielräume verbleiben oder im Einzelfall verbleibende Ermessensspielräume durch Angehörige der Leitungsebene ausgefüllt werden. Soweit § 5 Abs. 3 HessMVollzG Bedienstete der privaten Einrichtung zu vorläufigen Sicherungsmaßnahmen ermächtigt, verbleibt allenfalls ein schmaler Ermessensbereich und unterliegt die Ausfüllung des Beurteilungsspielraums durch die gesetzliche Pflicht der Bediensteten zur unverzüglichen Unterrichtung des Einrichtungsleiters einer präventiv wirksamen Rückkoppelung an dessen Weisungsgewalt.

Zum ANFANG des Dokuments